|  |  |
| --- | --- |
| Vergütungsrecht bisher | Vergütungsrecht neu |
| **§ 1 Berechnungsgrundlage**  5. Ein Vorschuß, der von einer anderen Person als dem Schuldner zur Durchführung des Verfahrens geleistet worden ist, und ein Zuschuß, den ein Dritter zur Erfüllung eines Insolvenzplans geleistet hat, bleiben außer Betracht.  **§ 2 Regelsätze**  1) Der Insolvenzverwalter erhält in der Regel  1. von den ersten 25.000 Euro der Insolvenzmasse 40 vom Hundert,   2. von dem Mehrbetrag bis zu 50.000 Euro 25 vom Hundert,   3. von dem Mehrbetrag bis zu 250.000 **Euro** 7 vom Hundert,   4. von dem Mehrbetrag bis zu 500.000 Euro 3 vom Hundert,   5. von dem Mehrbetrag bis zu 25.000.000 Euro 2 vom Hundert,   6. von dem Mehrbetrag bis zu 50.000.000 Euro 1 vom Hundert,   7. von dem darüber hinausgehenden Betrag 0,5 vom Hundert.  (2) 1 Haben in dem Verfahren nicht mehr als 10 Gläubiger ihre Forderungen angemeldet, so soll die Vergütung in der Regel mindestens 1.000 Euro betragen. 2 Von 11 bis zu 30 Gläubigern erhöht sich die Vergütung für je angefangene 5 Gläubiger um 150 Euro. 3 Ab 31 Gläubiger erhöht sich die Vergütung je angefangene 5 Gläubiger um 100 Euro.  **§ 4 Geschäftskosten, Haftpflichtversicherung**  2) Besondere Kosten, die dem Verwalter im Einzelfall, zum Beispiel durch Reisen, tatsächlich entstehen, sind als Auslagen zu erstatten.  (3) 1 Mit der Vergütung sind auch die Kosten einer Haftpflichtversicherung abgegolten. 2 Ist die Verwaltung jedoch mit einem besonderen Haftungsrisiko verbunden, so sind die Kosten einer angemessenen zusätzlichen Versicherung als Auslagen zu erstatten.  **§ 8 Festsetzung von Vergütung und Auslagen**  3) 1 Der Verwalter kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschsatz fordern, der im ersten Jahr 15 vom Hundert, danach 10 vom Hundert der Regelvergütung, höchstens jedoch 250 Euro je angefangenen Monat der Dauer der Tätigkeit des Verwalters beträgt. 2 Der Pauschsatz darf 30 vom Hundert der Regelvergütung nicht übersteigen.  **§ 10 Grundsatz**  Für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Sachwalters und des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend, soweit in den §§ 11 bis 13 nichts anderes bestimmt ist.  **§ 12 Vergütung des Sachwalters**  (3) § 8 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Betrags von 250 Euro der Betrag von 125 Euro tritt.  **§ 13 Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren**  Werden in einem Verfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung die Unterlagen nach § 305 Absatz 1 Nummer 3 der Insolvenzordnung von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt, ermäßigt sich die Vergütung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 auf 800 Euro.  **§ 14 Grundsatz**  (2) Der Treuhänder erhält  1. von den ersten 25.000 Euro 5 vom Hundert,   2. von dem Mehrbetrag bis 50.000 Euro 3 vom Hundert und  3. von dem darüber hinausgehenden Betrag 1 vom Hundert.  (3) 1 Die Vergütung beträgt mindestens 100 Euro für jedes Jahr der Tätigkeit des Treuhänders. 2 Hat er die durch Abtretung eingehenden Beträge an mehr als 5 Gläubiger verteilt, so erhöht sich diese Vergütung je 5 Gläubiger um 50 Euro. § 15 Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners (1) 1 Hat der Treuhänder die Aufgabe, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen (§ 292 Abs. 2 der Insolvenzordnung), so erhält er eine zusätzliche Vergütung. 2 Diese beträgt regelmäßig 35 Euro je Stunde. § 17 Berechnung der Vergütung (1) 1 Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses beträgt regelmäßig zwischen 35 und 95 Euro je Stunde. 2 Bei der Festsetzung des Stundensatzes ist insbesondere der Umfang der Tätigkeit zu berücksichtigen.  (2) 1 Die Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses für die Erfüllung der ihm nach § 56a und § 270 Absatz 3 der Insolvenzordnung zugewiesenen Aufgaben beträgt einmalig 300 Euro. 2 Nach der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder eines vorläufigen Sachwalters richtet sich die weitere Vergütung nach Absatz 1. § 19 Übergangsregelung (5) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Oktober 2020 beantragt worden sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. | **§ 1 Berechnungsgrundlage**  5. Ein Vorschuß, der von einer anderen Person als dem Schuldner zur Durchführung des Verfahrens geleistet worden ist, und ein Zuschuß, den ein Dritter zur Erfüllung eines Insolvenzplans oder zum Zweck der Erteilung der Restschuldbefreiung vor Ablauf der Abtretungsfrist geleistet hat, bleiben außer Betracht.  **§ 2 Regelsätze**  1) Der Insolvenzverwalter erhält in der Regel  1. von den ersten 35.000 Euro der Insolvenzmasse 40 Prozent,   2. von dem Mehrbetrag bis zu 70.000 Euro 26 Prozent,   3. von dem Mehrbetrag bis zu 350.000 Euro 7,5 Prozent,   4. von dem Mehrbetrag bis zu 700.000 Euro 3,3 Prozent,   5. von dem Mehrbetrag bis zu 35.000.000 Euro 2,2 Prozent,   6. von dem Mehrbetrag bis zu 70.000.000 Euro 1,1 Prozent,   7. von dem Mehrbetrag bis zu 350.000.000 Euro 0,5 Prozent,   8. von dem Mehrbetrag bis zu 700.000.000 Euro 0,4 Prozent,   9. von dem darüber hinausgehenden Betrag 0,2 Prozent.   (2) 1 Haben in dem Verfahren nicht mehr als 10 Gläubiger ihre Forderungen angemeldet, so soll die Vergütung in der Regel mindestens 1.400 Euro betragen. 2 Von 11 bis zu 30 Gläubigern erhöht sich die Vergütung für je angefangene 5 Gläubiger um 210 Euro. 3 Ab 31 Gläubiger erhöht sich die Vergütung je angefangene 5 Gläubiger um 140 Euro.  **§ 4 Geschäftskosten, Haftpflichtversicherung**  (2) 1 Besondere Kosten, die dem Verwalter im Einzelfall, zum Beispiel durch Reisen, tatsächlich entstehen, sind als Auslagen zu erstatten. 2 Für die Übertragung der Zustellungen im Sinne des § 8 Absatz 3 der Insolvenzordnung gilt Nummer 9002 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz entsprechend.   (3) 1 Mit der Vergütung sind auch die Kosten einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme bis zu 2.000.000 Euro pro Versicherungsfall und mit einer Jahreshöchstleistung bis zu 4.000.000 Euro abgegolten. 2 Ist die Verwaltung mit einem darüber hinausgehenden Haftungsrisiko verbunden, so sind die Kosten einer entsprechend höheren Versicherung als Auslagen zu erstatten.  **§ 8 Festsetzung von Vergütung und Auslagen**  (3) 1 Der Verwalter kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschsatz fordern, der im ersten Jahr 15 vom Hundert, danach 10 vom Hundert der Regelvergütung, höchstens jedoch 350 Euro je angefangenen Monat der Dauer der Tätigkeit des Verwalters beträgt. 2 Der Pauschsatz darf 30 vom Hundert der Regelvergütung nicht übersteigen.  **§ 10 Grundsatz**  Für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Sachwalters, des vorläufigen Sachwalters und des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend, soweit in den §§ 11 bis 13 nichts anderes bestimmt ist. § 12 Vergütung des Sachwalters (3) § 8 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Betrags von 350 Euro der Betrag von 175 Euro tritt.  **§ 12aVergütung des vorläufigen Sachwalters**  (1) Die Tätigkeit des vorläufigen Sachwalters wird gesondert vergütet. Er erhält in der Regel 25 Prozent der Vergütung des Sachwalters bezogen auf das Vermögen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt. Maßgebend für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Eigenverwaltung oder der Zeitpunkt, ab dem der Gegenstand nicht mehr der Verfügungsbefugnis des eigenverwaltenden Schuldners unterliegt. Vermögensgegenstände, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, werden dem Vermögen nach Satz 2 hinzugerechnet, sofern sich der vorläufige Sachwalter in erheblichem Umfang mit ihnen befasst. Sie bleiben unberücksichtigt, sofern der Schuldner die Gegenstände lediglich aufgrund eines Besitzüberlassungsvertrages in Besitz hat.  (2) Wird die Festsetzung der Vergütung beantragt, bevor die von Absatz 1 Satz 2 erfassten Gegen-stände veräußert wurden, ist das Insolvenzgericht spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung auf eine Abweichung des tatsächlichen Werts von dem der Vergütung zugrunde liegenden Wert hinzuweisen, sofern die Wertdifferenz 20 Prozent bezogen auf die Gesamtheit dieser Gegenstände übersteigt.  (3) Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit des vorläufigen Sachwalters sind bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen.  (4) Hat das Insolvenzgericht den vorläufigen Sachwalter als Sachverständigen gesondert beauftragt zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, so erhält er gesondert eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.  (5) § 12 Absatz 3 gilt entsprechend  **§ 13 Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren**  Werden in einem Verfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung die Unterlagen nach § 305 Absatz 1 Nummer 3 der Insolvenzordnung von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt, ermäßigt sich die Vergütung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 auf 1.120 Euro.  **§ 14 Grundsatz**  (2) Der Treuhänder erhält  1. von den ersten 35.000 Euro 5 vom Hundert,   2. von dem Mehrbetrag bis 70.000 Euro 3 vom Hundert und  3. von dem darüber hinausgehenden Betrag 1 vom Hundert.  (3) 1 Die Vergütung beträgt mindestens 140 Euro für jedes Jahr der Tätigkeit des Treuhänders. 2 Hat er die durch Abtretung eingehenden Beträge an mehr als 5 Gläubiger verteilt, so erhöht sich diese Vergütung je 5 Gläubiger um 70 Euro. § 15 Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners (1) 1 Hat der Treuhänder die Aufgabe, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen (§ 292 Abs. 2 der Insolvenzordnung), so erhält er eine zusätzliche Vergütung. 2 Diese beträgt regelmäßig 50 Euro je Stunde. § 17 Berechnung der Vergütung (1) 1 Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses beträgt regelmäßig zwischen 50 und 300 Euro je Stunde. 2 Bei der Festsetzung des Stundensatzes sind insbesondere der Umfang der Tätigkeit und die berufliche Qualifikation des Ausschussmitglieds zu berücksichtigen.   (2) 1 Die Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses für die Erfüllung der ihm nach § 56a und § 270b Absatz 3 der Insolvenzordnung zugewiesenen Aufgaben beträgt einmalig 500 Euro. 2 Nach der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder eines vorläufigen Sachwalters richtet sich die weitere Vergütung nach Absatz 1. § 19 Übergangsregelung (5) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Oktober 2020 beantragt worden sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden[[1]](#footnote-1)  (5) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2021 beantragt worden sind, sind die bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften anzuwenden[[2]](#footnote-2). |

Vergurkte Übergangsregelung ?

Mit dem SanInsFoG ist die (kleine) Reform der InsVV verabschiedet. Dem § [19](http://dejure.org/gesetze/InsVV/19.html) InsVV wurde folgender Absatz 5 angefügt:  
  
(5) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2021 beantragt worden sind, sind die bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften. (vgl. Art. 6 Nr. 12. SanInsFoG):  
  
Mit dem später in Kraft getretenen Gesetz zur weiteren Verkürzung usw. erfolgte noch eine kleine Änderung der InsVV bzgl. Berechnungsgrundlage bei Fremdeinbringungsfällen.  
Die Übergangsregelung lautet wie folgt:  
Dem § 19 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
(5) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Oktober 2020 beantragt worden sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. (vgl. Art. 4 Nr.2 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung usw.).  
  
Da der Gesetzgeber durch das später erlassenen Gesetz wohl kaum die Änderung des Abs. 5 des SanInsfog derogieren wollte, ist m.E. für die „Vergütungsreform“ der 1.1.2021 maßgeblich. Bezüglich des weiteren ABs.5 bezieht sich dieser nur auf die Änderung der Berechnungsgrundlage bei sog. Fremdeinbringungsfällen.

1. Übergangsregelung durch das später erlassene Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens … Art. 4 Nr.2 ; Inkrafttreten: 1. Oktober 2020 [↑](#footnote-ref-1)
2. Übergangsregelung durch Art. 6 Nr. 12. SanInsFoG; Inkrafttreten: 1. Januar 2021 [↑](#footnote-ref-2)